

# Neue Regeln für Mini-Jobs

Der Bundestag hat Änderungen bei den Mini-Jobs beschlossen, die ab dem 1. Januar 2013 gelten. Sie betreffen die Verdienstgrenzen sowie die Einführung einer Versicherungspflicht für Mini-Jobber in der gesetzlichen Rentenversicherung.

## Erhöhung der Verdienstgrenzen

Die Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung wird von 400 EUR auf 450 EUR angehoben. Entsprechend wird die Grenze für das monatliche Gleitzoneentgelt von 800 EUR auf 850 EUR angepasst.

## Umwandlung der Versicherungsfreiheit in Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Bislang sind Mini-Jobber in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei und erwerben durch ihre Tätigkeit nur geminderte Rentenansprüche. Sie können jedoch auf die Versicherungsfreiheit verzichten und durch die Zahlung von Aufstockungsbeträgen vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber erforderlich.

Ab dem nächsten Jahr wird das Verfahren umgekehrt. Mini-Jobber sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig, können sich jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen. Dies setzt einen schriftlichen Antrag beim Arbeitgeber voraus.

## Folgen für Mini-Jobber

Die Mini-Jobber zahlen ab Januar den Differenzbetrag zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung von 15 % (bzw. 5 % bei Mini-Jobs in Privathaushalten) bis zum vollen Beitragssatz von 18,9 % des Arbeitsentgelts. Bei einem Verdienst von 450 EUR sind hiervon 3,9 % = 17,55 EUR aufzuwenden. Hierdurch kann der Mini-Jobber u.a. einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erhalten und die Vorteile der Riester-Förderung in Anspruch nehmen. Stellt der Mini-Jobber einen Antrag auf Befreiung, bleibt es beim Pauschalbeitrag des Arbeitgebers.

## Auswirkungen auf bestehende Beschäftigungsverhältnisse bis 400 EUR

Mini-Jobber, die bereits vor dem 1. Januar 2013 geringfügig beschäftigt und versicherungsfrei waren, bleiben dies auch weiterhin. Sie können jedoch ab dem 1. Januar die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wählen.

Bei Personen, die bereits zur Rentenversicherungspflicht optiert hatten, ergeben sich keine Änderungen.

## Verdienst zwischen 400 und 450 EUR

Für Mini-Jobber, die vor dem 1. Januar 2013 in der Gleitzone über 400 EUR bis 450 EUR beschäftigt waren, gilt die bisherige Gleitzoneverordnung weiter. Sie können sich aber in der Arbeitslosen- und Krankenversicherung von der Versicherungspflicht befreien lassen. In der Rentenversicherung ist eine Befreiung vor dem 31. Dezember 2014 ausgeschlossen.

## **Verdienst zwischen 800 und 850 EUR**

Mini-Jobber, die bislang zwischen 800 und 850 EUR verdient haben, bleiben weiterhin versicherungspflichtig. Sie können jedoch beim Arbeitgeber die Anwendung der Gleitzone Regelung beantragen.

(quelle:[www.etl.de](http://www.etl.de))